

TE Vwgh Beschluss 2022/6/13 Ra 2022/01/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.2022

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E15202000

E3R E19400000

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/03 Personenstandsrecht

Norm

B-VG Art133 Abs8

EURallg

PStG 2013 §4

PStG 2013 §41

PStG 2013 §42 Abs1

VwGG §34 Abs1

VwRallg

32016R0679 DSGVO Art16

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. PStG 2013 § 4 heute
 2. PStG 2013 § 4 gültig ab 01.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
 3. PStG 2013 § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
 4. PStG 2013 § 4 gültig von 01.11.2013 bis 31.12.2013

1. PStG 2013 § 41 heute
2. PStG 2013 § 41 gültig ab 25.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
3. PStG 2013 § 41 gültig von 01.04.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
4. PStG 2013 § 41 gültig von 01.11.2013 bis 31.03.2017
1. PStG 2013 § 42 heute
2. PStG 2013 § 42 gültig ab 01.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2018
3. PStG 2013 § 42 gültig von 25.05.2018 bis 28.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
4. PStG 2013 § 42 gültig von 01.11.2013 bis 24.05.2018
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Enzenhofer und die Hofräte Dr. Fasching und Mag. Brandl als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Kienesberger, über die Revision des Bundesministers für Inneres gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 20. Dezember 2021, Zl. LVwG 41.8-1712/2021-2, betreffend eine Angelegenheit nach dem Personenstandsgesetz 2013 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bürgermeister der Stadt Graz), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Die belangte Behörde wies mit Bescheid vom 22. April 2021 den Antrag von M. auf Geschlechtsänderung von „weiblich“ auf „divers“ gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 iVm § 41 Abs. 1 Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013) ab. Die belangte Behörde wies mit Bescheid vom 22. April 2021 den Antrag von M. auf Geschlechtsänderung von „weiblich“ auf „divers“ gemäß Paragraph 2, Absatz 2, Ziffer 3, in Verbindung mit Paragraph 41, Absatz eins, Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013) ab.

2

Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (Verwaltungsgericht) wurde der von M. dagegen erhobenen Beschwerde Folge gegeben und festgestellt, dass der M. betreffende Geschlechtseintrag von „weiblich“ auf „divers“ zu berichtigen sei (I). Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde nicht zugelassen (II). Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (Verwaltungsgericht) wurde der von M. dagegen erhobenen Beschwerde Folge gegeben und festgestellt, dass der M. betreffende Geschlechtseintrag von „weiblich“ auf „divers“ zu berichtigen sei (römisch eins). Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde nicht zugelassen (römisch zwei).

3

Dagegen richtet sich die vorliegende, auf § 4 zweiter Satz PStG 2013 gestützte, Revision des Bundesministers für Inneres vom 14. Februar 2022, die sich im Wesentlichen gegen die Zulässigkeit des genannten Geschlechtseintrags wendet. Dagegen richtet sich die vorliegende, auf Paragraph 4, zweiter Satz PStG 2013 gestützte, Revision des Bundesministers für Inneres vom 14. Februar 2022, die sich im Wesentlichen gegen die Zulässigkeit des genannten Geschlechtseintrags wendet.

4

Das Verwaltungsgericht teilte dem Verwaltungsgerichtshof im Zuge der Vorlage der Revision und der Verfahrensakten mit, dass M. bereits am 17. Jänner 2022 verstorben sei. Beigelegt war dieser Mitteilung ein Auszug aus dem Zentralen Melderegister zu M. vom 16. Februar 2022 mit dem Vermerk „verstorben“.

5

Über Anfrage des Verwaltungsgerichtshofes teilte der Amtsrevisionswerber mit, dass die Amtsrevision „[a]ufgrund der nach wie vor ungeklärten allgemeinen Rechtsfragen hinsichtlich der gegenständlichen Entscheidungsfindung des Landesverwaltungsgerichts Steiermark ... aufrecht erhalten“ werde.

6

Der Verwaltungsgerichtshof ist nicht zu einer abstrakten Prüfung der Rechtmäßigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung berufen. Ein Rechtsschutzbedürfnis liegt dann nicht vor, wenn eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen herbeigeführt werden soll, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann. Das Rechtsschutzinteresse ist immer dann zu verneinen, wenn es (auf Grund der geänderten Umstände) für die Rechtsstellung des Revisionswerbers keinen Unterschied mehr macht, ob die angefochtene Entscheidung aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für ihn keinen objektiven Nutzen hat, die in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen somit insoweit nur (mehr) theoretische Bedeutung haben. Diese Rechtsprechung hat auch für eine Amtsrevision Gültigkeit (vgl. VwGH 30.7.2021, Ro 2020/17/0001, mit Hinweis auf VwGH 19.2.2020, Ro 2019/14/0010, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof ist nicht zu einer abstrakten Prüfung der Rechtmäßigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung berufen. Ein Rechtsschutzbedürfnis liegt dann nicht vor, wenn eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen herbeigeführt werden soll, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann. Das Rechtsschutzinteresse ist immer dann zu verneinen, wenn es (auf Grund der geänderten Umstände) für die Rechtsstellung des Revisionswerbers keinen Unterschied mehr macht, ob die angefochtene Entscheidung aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für ihn keinen objektiven Nutzen hat, die in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen somit insoweit nur (mehr) theoretische Bedeutung haben. Diese Rechtsprechung hat auch für eine Amtsrevision Gültigkeit vergleiche , VwGH 30.7.2021, Ro 2020/17/0001, mit Hinweis auf VwGH 19.2.2020, Ro 2019/14/0010, mwN).

7

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu § 42 Abs. 1 PStG 2013 ausgesprochen, dass das Recht des Betroffenen auf Berichtigung einer Eintragung ein höchstpersönliches Recht des Betroffenen ist, in welches im Fall des Todes des Berechtigten eine Rechtsnachfolge nicht stattfindet; daher kommt die Fortsetzung des Verfahrens über solche Rechte durch die Verlassenschaft oder die Erben des Verstorbenen nicht in Betracht (vgl. VwGH 9.5.2022, Ra 2022/01/0044). Der Verwaltungsgerichtshof hat zu Paragraph 42, Absatz eins, PStG 2013 ausgesprochen, dass das Recht des Betroffenen auf Berichtigung einer Eintragung ein höchstpersönliches Recht des Betroffenen ist, in welches im Fall des Todes des Berechtigten eine Rechtsnachfolge nicht stattfindet; daher kommt die Fortsetzung des Verfahrens über solche Rechte durch die Verlassenschaft oder die Erben des Verstorbenen nicht in Betracht vergleiche , VwGH 9.5.2022, Ra 2022/01/0044).

8

Dies gilt - wegen des gleichgelagerten Schutzinteresses einer betroffenen Person gemäß Art. 16 DSGVO (vgl. dazu auch ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 75) - auch für das Recht auf Änderung und Ergänzung einer Eintragung unter dem Blickwinkel des § 41 PStG 2013. Dies gilt - wegen des gleichgelagerten Schutzinteresses einer betroffenen Person gemäß Artikel 16, DSGVO vergleiche , dazu auch ErläutRV 65 BlgNR 26. Gesetzgebungsperiode 75,) - auch für das Recht auf Änderung und Ergänzung einer Eintragung unter dem Blickwinkel des Paragraph 41, PStG 2013.

9

Im Zeitpunkt der Erhebung der vorliegenden Amtsrevision war M. bereits verstorben. Es ist daher davon auszugehen, dass einer Entscheidung des vorliegenden Revisionsfalles schon im Zeitpunkt der Revisionserhebung keine praktische Bedeutung mehr zukam, zumal in einem allfällig fortgesetzten Verfahren nicht mehr über den Antrag von M. auf Änderung der Geschlechtseintragung entschieden werden kann (vgl. abermals VwGH Ra 2022/01/0044; vgl. in diesem Zusammenhang zur Problematik im Hinblick auf die Garantien des Art. 6 EMRK auch EGMR 27.8.2019, Magnitskiy ua gg Russland, 32631/09 und 53799/12, Rn 281). Im Übrigen diente das gegenständliche Verfahren nach dem PStG 2013 (nur) der Beurkundung und wurde nicht etwa über den Personenstand von M. konstitutiv abgesprochen (vgl. VwGH 10.1.2011, 2010/17/0069). Im Zeitpunkt der Erhebung der vorliegenden Amtsrevision war M. bereits verstorben. Es ist daher davon auszugehen, dass einer Entscheidung des vorliegenden Revisionsfalles schon im Zeitpunkt der Revisionserhebung keine praktische Bedeutung mehr zukam, zumal in einem allfällig fortgesetzten Verfahren nicht mehr über den Antrag von M. auf Änderung der Geschlechtseintragung entschieden werden kann vergleiche , abermals VwGH Ra 2022/01/0044; vergleiche , in diesem Zusammenhang zur Problematik im Hinblick auf

die Garantien des Artikel 6, EMRK auch EGMR 27.8.2019, Magnitskiy ua gg Russland, 32631/09 und 53799/12, Rn 281). Im Übrigen diene das gegenständliche Verfahren nach dem PStG 2013 (nur) der Beurkundung und wurde nicht etwa über den Personenstand von M. konstitutiv abgesprochen vergleiche , VwGH 10.1.2011, 2010/17/0069).

10

Die vorliegende Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. Die vorliegende Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 13. Juni 2022

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022010054.L00

Im RIS seit

09.08.2022

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at